S 8 AS 853/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 853/16
Datum	21.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 1816/19
Datum	23.01.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 21.10.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die RechtmÃ¤Ã□igkeit eines Versagungsbescheides.

Der am 00.00.1981 geborene KlÃ¤ger war bis Ende MÃ¤rz 2014 als Student der UniversitÃ¤t Q eingeschrieben und erhielt Unterhalt von seinen Eltern. Er wohnte mit seinen Eltern und seinem Bruder zusammen in einer Wohnung. Er ist privat kranken- und pflegeversichert. In der Zeit von April 2014 bis MÃ¤rz 2015 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II in Form des Regelbedarfs sowie des Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung, zuletzt in HÃ¶he von monatlich 888,39 EUR. Die Zahlung erfolgte durch einen Verrechnungsscheck. Der KlÃ¤ger lÃ¶ste die Schecks fÃ¼r die Zeit von Dezember 2014 bis MÃ¤rz 2015 nicht ein.

Der Beklagte versagte wegen fehlender Mitwirkung fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume April 2015

bis Mai 2015 (S 8 AS 745/15), Juni 2015 bis November 2015 (S 8 AS 28/16), Dezember 2015 bis Januar 2016 (S 8 AS 294/16) und Februar 2016 bis April 2016 (S 8 AS 320/16) Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Die Klage- und Berufungsverfahren blieben erfolglos.

Im Mai 2016 beantragte der KlÃ¤ger die Weiterbewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Mit Schreiben vom 06.05.2016 forderte der Beklagte den KlÃ¤ger unter Fristsetzung bis zum 27.05.2016 auf, folgende Unterlagen vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt und unterschrieben vorzulegen: Weiterbewilligungsantrag, Anlage Einkommen, Mietbescheinigung, Anlage Haushaltsgemeinschaft vom Vater und Anlage Haushaltsgemeinschaft von der Mutter. Zudem sollten lÃ¼ckenlose KontoauszÃ¼ge der letzten drei Monate vorgelegt werden. Das Schreiben enthielt einen Hinweis auf die Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung nach Â§Â§ 60, 66, 67 SGB I.

Der KlÃ¤ger legte am 11.05.2016 einen ausgefÃ¼llten und am 10.05.2016 unterschriebenen Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und eine Anlage Einkommen vor.

Mit Schreiben vom 01.06.2016 erinnerte der Beklagte den KlÃ¤ger unter Fristsetzung bis zum 29.06.2016 an die Vorlage einer vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llten und vom Vermieter unterschriebenen Mietbescheinigung sowie einer vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llten und vom Vater und der Mutter unterschriebenen Anlage Haushaltsgemeinschaft. Auch dieses Schreiben enthielt einen Hinweis auf die Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung.

Mit Schreiben vom 21.07.2016 wurde der KlÃ¤ger erneut unter Fristsetzung bis zum 19.08.2016 an die Vorlage der Unterlagen aus dem Schreiben vom 01.06.2016 erinnert.

Mit Bescheid vom 07.09.2016 versagte der Beklagte die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wegen fehlender Mitwirkung. Der KlÃ¤ger sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kÃ¶nne nicht geprÃ¼ft werden, ob ein Leistungsanspruch bestehe. Die Entscheidung Ã¼ber die Versagung der Leistung stehe im Ermessen der BehÃ¶rde. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sei berÃ¼cksichtigt worden, dass der KlÃ¤ger offenbar weiterhin nicht imstande gewesen sei, eine Arbeit zu finden und somit wohl kein Erwerbseinkommen habe. DemgegenÃ¼ber sei die BehÃ¶rde jedoch auch verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Hierzu gehÃ¶re, dass im Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler Leistungen nur erbracht wÃ¼rden, wenn die HilfebedÃ¼rftigkeit nachgewiesen sei.

Am 12.09.2016 rief der KlÃ¤ger bei dem Beklagten an. Aus dem Aktenvermerk ergibt sich, dass es in dem Telefonat darum ging, wie der KlÃ¤ger trotz eines bestehenden Hausverbots seine Rechte bezÃ¼glich des Bescheides vom 07.09.2016 wahren kÃ¶nne. Er wurde darauf hingewiesen, dass er einen Widerspruch schriftlich einlegen kÃ¶nne und eine persÃ¶nliche Vorsprache dafÃ¼r

nicht erforderlich sei. Der KlÃ¤ger Ã¤uÃerte, einen Widerspruch zur Niederschrift einlegen zu wollen. Dem KlÃ¤ger sei die MÃ¶glichkeit erlÃ¤utert worden, in diesem besonderen Fall seinen im Telefonat mÃ¼ndlich vorgetragenen Widerspruch als solchen zu werten und die Widerspruchstelle zu bitten, daraufhin das Widerspruchsverfahren durchzufÃ¼hren. Dies habe der KlÃ¤ger jedoch abgelehnt und auf eine persÃ¶nliche Vorsprache bestanden. Dem KlÃ¤ger wurde ein Termin zu einer persÃ¶nlichen Vorsprache am 15.09.2016 um 8.00 Uhr angeboten. Diesen Termin nahm der KlÃ¤ger nicht wahr.

Daraufhin wertete der Beklagte das Telefonat vom 12.09.2016 als mÃ¼ndlich eingelegten Widerspruch und wies diesen mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit Schreiben vom 10.10.2016 legte der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 07.09.2016 Widerspruch ein. Diesen Widerspruch verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2016 als unzulÃ¤ssig. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass der gegen den Versagungsbescheid am 12.09.2016 telefonisch eingelegte Widerspruch bereits mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 zurÃ¼ckgewiesen worden sei. Da eine Klage gegen diesen Bescheid nicht erhoben worden sei, sei er bindend geworden. Die Entscheidung kÃ¶nne daher nicht erneut durch einen Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden.

Der KlÃ¤ger hat am 19.12.2016 Klage erhoben, die nicht begrÃ¼ndet wurde.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Bescheid vom 07.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2016 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 21.10.2019 die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid beschwere den KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 SGG. Der Beklagte habe den Widerspruch vom 10.10.2016 gegen den Bescheid vom 07.09.2016 zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen. Bereits mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 habe der Beklagte Ã¼ber den Widerspruch vom 12.09.2016 gegen den Bescheid vom 07.09.2016 entschieden. Der Beklagte sah in dem Telefonat vom 12.09.2016 zu Recht die Einlegung eines Widerspruchs. Im Rahmen des Telefonats sei hinreichend deutlich geworden, dass der KlÃ¤ger mit dem Bescheid vom 07.09.2016 nicht einverstanden sei. GrundsÃ¤tzlich sei zwar die telefonische Einlegung eines Widerspruchs nicht mÃ¶glich, da der Widerspruch gem. Â§ 84 Abs. 1 SGG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen sei. Ausnahmsweise sei aber die telefonische Einlegung eines Widerspruchs zumindest dann mÃ¶glich, wenn hierÃ¼ber ein Aktenvermerk angefertigt werde. Aufgrund der besonderen UmstÃ¤nde des Falles sei ein Ausnahmefall anzunehmen. Wegen eines

bestehenden Hausverbots habe der KlÃ¤ger bei dem Beklagten angerufen und sich erkundigt, wie er einen Widerspruch schriftlich einlegen kÃ¶nne. Aus dem Vermerk Ã¼ber das Telefonat gehe hinreichend deutlich hervor, dass der KlÃ¤ger mit dem Bescheid vom 07.09.2016 nicht einverstanden sei. Es sei deshalb auch ein Termin vereinbart worden, bei dem der KlÃ¤ger zur Niederschrift einen Widerspruch einlegen sollte. Zu diesem Termin sei der KlÃ¤ger jedoch nicht erschienen. Insoweit habe der Beklagte annehmen kÃ¶nnen, dass bereits in dem Telefonat vom 12.09.2016 ein Widerspruch zu sehen sei. Hierdurch sollten die prozessualen Rechte des KlÃ¤gers weitgehend gewahrt werden. Im Ãbrigen sei der Versagungsbescheid vom 07.09.2016 auch rechtmÃ¤Ãig, da der Beklagte die GewÃ¤hrung von Leistungen zu Recht versagt habe.

Der KlÃ¤ger hat gegen den am 26.10.2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 28.10.2019 Rechtsmittel eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, der Beklagte hat nach der Rechtsprechung des LSG zu Unrecht von ihm die Anlage Haushaltsgemeinschaft, die von seinen Eltern zu unterschreiben war, gefordert. Die Grenzen der Mitwirkungspflichten seien Ã¼berschritten. AuÃerdem habe er in dem Telefonat am 12.09.2016 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass er keinen Widerspruch eingelegt habe. Daher sei der Widerspruch vom 10.10.2016 zulÃ¤ssig gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 21.10.2019 aufzuheben und den Bescheid vom 07.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Beschluss vom 03.01.2020 hat der Senat die Berufung dem Berichterstatter gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streit- und beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und auf die darin befindlichen gewechselten SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte in der Sache in der Besetzung mit dem Berichterstatter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, weil die Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG vorliegen und der Senat die Berufung mit Beschluss vom 03.01.2020 auf den Berichterstatter, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, Ã¼bertragen wurde.

Der Senat hat in Abwesenheit des KlÃ¤gers aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung

entschieden. Auf diese, sich aus dem Regelungsgehalt der Â§Â§ 110 Abs. 1 S. 2, 111 Abs. 1, 124 Abs. 2, 126, 153 Abs. 1 SGG ergebende MÃ¶glichkeit ist der KlÃ¤ger mit der ordnungsgemÃ¤Ã zugestellter Ladung hingewiesen worden.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Beklagte hat den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 10.10.2016 gegen den Bescheid vom 07.09.2017 zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen. Denn der Bescheid vom 07.09.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2016 ist bestandskrÃ¤ftig und damit gemÃ¤Ã Â§ 77 SGG fÃ¼r den Senat und den Beklagten bindend. Der KlÃ¤ger hat nicht binnen der Klagefrist von einem Monat, Â§ 87 SGG, Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 19.09.2016 eingelegt. Die Einlegung eines weiteren Widerspruchs war nicht zulÃ¤ssig. Die Frage, ob der Beklagte das Telefonat vom 12.09.2016 zu Recht als Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.09.2016 werten durfte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG) bestehen nicht.

Erstellt am: 08.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024